

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2007)

Heft: 5

Rubrik: Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex Verband Kanton Schaffhausen, Koordinations-/Geschäftsstelle, Unterdorf 34, 8263 Buch,
Telefon 052 743 19 30, Telefax 052 743 19 30, E-Mail info@spitexsh.ch, www.spitexsh.ch

Übergangsbestimmungen zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

sich nur noch indirekt an der Finanzierung beteiligen, indem er den Gemeinden einen Teil ihrer Aufwendungen rückerstattet.

Die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes (Art.13 ff.) sehen vor, dass der Regierungsrat innert längstens 12 Monaten nach Inkrafttreten die Rahmenvorgaben für die Versorgungsplanung der Gemeinden erlässt. Die Gemeinden werden anschliessend ein weiteres Jahr Zeit haben, die Planungen durchzuführen und die entsprechenden Leistungsaufträge mit den involvierten Heimen und Spitex-Organisationen abzuschliessen. Bis zum Abschluss dieser zweijährigen Übergangszeit sind die Gemeinden sinngemäss verpflichtet, bei allen Heimen und Spitex-Organisationen, die bisher durch Bund, Kanton und Gemeinden subventioniert wurden, eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der bisherigen Gesamtbeiträge der öffentlichen Hand sicherzustellen.

Gemeindebeiträge

In den meisten Fällen müssen die Gemeinden ihre bisherigen Spitex-Beiträge zumindest verdreifachen. In Einzelfällen – insbesondere bei Organisationen mit besonders hohem Vermögen und entsprechend gekürzten altrechtlichen Beiträgen – können sich aber auch abweichende Werte ergeben. □

Für die Beiträge an die Spitex-Organisationen ergeben sich nachfolgende Veränderungen:

Bisherige Regelung

Bundesbeiträge

- maximal 25% der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres
- Kürzung / Wegfall bei Vereinen mit grossem Vermögen

Kantonsbeiträge

- maximal 20% der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres
- Begrenzung auf die Summe der im Vorjahr bezahlten Beiträge der Gemeinden

Gemeindebeiträge

- grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden, mit Rückwirkung auf die Kantonsbeiträge des Folgejahres (vgl. oben)

Übergangsregelung 2008/09

Kantons- und Bundesbeiträge

- fallen weg

Gemeindebeiträge

- Organisationen haben Anspruch auf Gemeindebeiträge im Rahmen der bisherigen kumulierten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
- Kranken- und Hauspflege/-hilfe – Berechnungsbasis: Anteil der anrechenbaren Lohnsumme 2006/07
- Mahlzeitendienst Basis: bisherige Beiträge Bund und Gemeinden pro ausgelieferte Mahlzeit
- Organisationen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet: Aufteilung unter den Gemeinden entsprechend den Anteilen an den Leistungen

Regelung ab 2010

Kantons- und Bundesbeiträge

- fallen weg

Gemeindebeiträge:

- Regelung der Gemeindebeiträge im Rahmen der Verträge / Leistungsaufträge gemäss Art. 6 des neuen APG
- Rahmenvorgaben / Empfehlungen zuhanden der Gemeinden sind derzeit in Vorbereitung (Kantonale Alterskommission)

Schaffhauser Termine

Feldenkrais – auf der Suche nach einer besseren Verbindung der Hände mit der eigenen Mitte:

Mo 5. November, 8.30 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Wohltuende Wickel und Kompressen für den Hausegebrauch: 17. November,

8.30 bis 16.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Begegnung mit schwer Kranken und Sterbenden: Do 22. Nov., 9.00 bis 16.30 Uhr, RK SH


Persönliches Management: Di 27. November, 9.00 bis 16.30 Uhr, RK Schaffhausen

Basale Stimulation (Aufbaukurs): Do/Fr 29./30. November, 8.45 bis 16.30 Uhr,

Kantonsspital Akutmedizin

Schreiben im Pflegealltag für Pflegehilfen (Nachfolgetag): Di 4. Dez., 8.30 bis 17.00 Uhr,

Kantonsspital Akutmedizin



a e B AKADEMIE FÜR
ERWACHSENENBILDUNG
SCHWEIZ

Führen in Nonprofit-Organisationen Zertifikatslehrgang

- Zusammen mit Menschen Ziele erreichen
- Führungsinstrumente und -handwerk
- Enger Theorie – Praxis – Bezug
- Kompetent und sicher führen

25 Tage, Wahlmodule, Zertifikatsabschluss entspricht 15 EC

Start nächster Basislehrgang: 26. Januar 2008

Informationen unter:
aeB Schweiz
Kasernenplatz 1
6000 Luzern 7
Telefon 041 249 44 88
Telefax 041 249 44 77
info@aeb.ch
www.aeb.ch